



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. November 2021

Nummer 32

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
<b>Bezirksregierung Arnsberg</b>			
21281	3. 11. 2021	Staatliche Anerkennung des Ortsteils Saalhausen der Stadt Lennestadt als Kneipp-Kurort . . . . .	814
<b>Ministerium für Kultur und Wissenschaft</b>			
224	18. 10. 2021	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung digitaler Medienbestände und des Ausbaus der digitalen Infrastruktur in Öffentlichen Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen (RL REACT-EU) . . . . .	817
<b>Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung</b>			
224	29. 10. 2021	Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)“ . . . . .	819

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
<b>Ministerium der Finanzen</b>		
28. 10. 2021	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 – Bundeshaushalt – . . . . .	825
<b>Ministerpräsident</b>		
29. 10. 2021	Berufskonsularische Vertretung von Bosnien und Herzegowina in Frankfurt am Main . . . . .	825
28. 10. 2021	Berufskonsularische Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Frankfurt am Main . . . . .	825
28. 10. 2021	Berufskonsularische Vertretung von Ungarn in Düsseldorf. . . . .	825
29. 10. 2021	Berufskonsularische Vertretung der Republik Usbekistan in Frankfurt am Main . . . . .	825

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
<b>Landeswahlleiter</b>		
2. 11. 2021	Landtagswahl 2017 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste . . . . .	826
2. 11. 2021	Landtagswahl 2017 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste . . . . .	826
2. 11. 2021	Landtagswahl 2017 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste . . . . .	826
2. 11. 2021	Landtagswahl 2017 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste . . . . .	826
<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>		
29. 6. 2021	Satzung zur Änderung der Satzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe . . . . .	826
20. 10. 2021	Gesamtabschluss 2019 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe . . . . .	826
20. 10. 2021	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2022 . . . . .	827
20. 10. 2021	Jahresabschluss 2019 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe . . . . .	827
29. 6. 2021	Satzung zur Änderung Satzung für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe . . . . .	827

	<b>Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
29. 6. 2021	Bekanntmachung über die Neubestellung der Landeswahlbeauftragten und ihrer Stellvertreterin für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen in Nordrhein-Westfalen . . . . .	827
	<b>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR</b>	
30. 9. 2021	Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2020 und Entlastung des Vorstandes . . . . .	828
	<b>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</b>	
30. 9. 2021	Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2020 und Entlastung des Verbandsvorstehers . .	828
30. 9. 2021	Abschließender Vermerk der gpaNRW . . . . .	828

## I.

21281

### **Staatliche Anerkennung des Ortsteils Saalhausen der Stadt Lennestadt als Kneipp-Kurort**

Bekanntmachung  
der Bezirksregierung Arnsberg

Vom 3. November 2021

Mit Verfügung vom 24. Oktober 2021 habe ich aufgrund der §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) der Stadt Lennestadt für den Ortsteil Saalhausen die Artbezeichnung

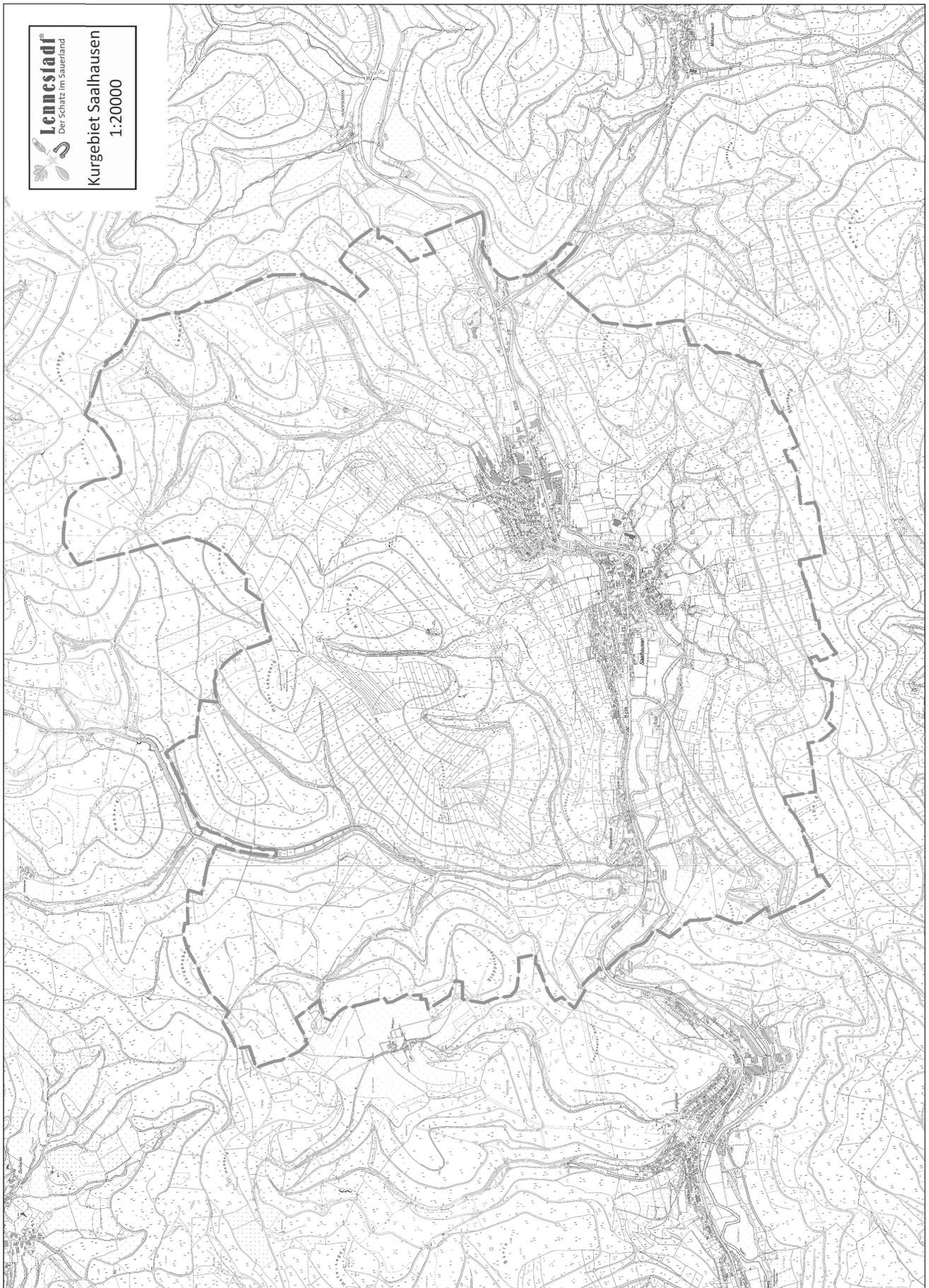
#### **"Kneipp-Kurort"**

verliehen und die Kurgebietsgrenzen festgesetzt.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Kurgebietsgrenzen – sind Bestandteile der Verfügung.

Textliche Beschreibung der Grenzen des Kurgbietes des Kneipp-Kurortes Saalhausen

Die nördliche Grenze beginnt am Jürgensberg – nördlich am Juberg – Hoher Lehnberg – Himberg vorbei– vorbei an Jagdhaus – südlich vorbei am Hülsberg und Auergang – weiter in östlicher Richtung bis Lammerkopf – von hier längst Goldstein bis Ortsteil Störmecke – weiter südlich entlang vom Roßnacken und entlang dem Steinberg – Dolberg – Illberg bis Rennacken – östlich entlang Langeneier Kopf – Stöppelkopf bis zum Ausgangspunkt.



224

**Richtlinie über die Gewährung  
von Zuwendungen zur Förderung  
digitaler Medienbestände und des Ausbaus  
der digitalen Infrastruktur  
in Öffentlichen Bibliotheken in  
Nordrhein-Westfalen  
(RL REACT-EU)**

Runderlass  
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft

Vom 18. Oktober 2021

**1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

## 1.1

## Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30);
- § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung; sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV, VVG zur LHO), Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 10. Juni 2020 (MBI. NRW. S. 309);
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1) geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO);
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S.3) am 2. über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen;
- Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie vom 14.10.2020 – EFRE RRL)

gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen für Öffentliche Bibliotheken. Jegliche delegierte Rechtsakte beziehungsweise Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden, vervollständigen die rechtliche Grundlage. Weitere Basis für die Förderung bildet das Operationelle Programm (OP) EFRE NRW 2014-2020, Prioritätsachse 6 „REACT-EU“.

## 1.2

## Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieses Förderprogramms Zuwendungen für Öffentliche Bibliotheken mit dem Ziel, eine leistungsfähige und zukunftsfähige Infrastruktur für nutzerfreundliche digitale Dienstleistungen und Angebote zur Stärkung der Lese-, Medien- und Informationskompetenz herzustellen und bestehende eLending-Angebote zu aktualisieren und auszubauen, dies auch insbesondere im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Antragseingang.

**2****Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Investitionen in die digitale Infrastruktur Öffentlicher Bibliotheken, sofern keine Baugenehmigung notwendig ist, sowie Maßnahmen zum Ausbau digitaler Bibliotheksbestände. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für folgende Vorhaben oder Förderbereiche:

## 2.1

## eLending-Angebote

Förderfähig ist die Anschaffung von eMedien für die Aktualisierung und Ausweitung des bestehenden sowie die Schaffung eines neuen eLending-Angebots von Bibliotheken. Es werden Lizenzen von eMedien (eBook, ePaper, eHörbücher) gefördert.

## 2.2

## Aufbau und Verbesserung der Netzwerktechnik in Bibliotheksgebäuden

Förderfähig ist die Verkabelung für den Einsatz von Netzwerktechnik sowie hiermit verbundene notwendige Arbeiten und Anschaffungen (Montage und Inbetriebnahme von Kabeln, Leerrohren und notwendigen Netzwerkinfrastruktur-Geräten sowie die Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes gemäß DIN 276). Bei der Planung und Montage der Netzwerkinfrastruktur-Geräte ist eine auf Sternverkabelung basierende Netzwerk-Topologie anzustreben.

## 2.3

## WLAN im Bibliotheksgebäude

Förderfähig ist die Anschaffung, Planung und Montage von notwendigen Netzwerkinfrastruktur-Geräten zur flächendeckenden WLAN-Ausleuchtung in Bibliotheksgebäuden. Der Internetzugang über WLAN ist vom Träger der jeweiligen Bibliothek entgeltfrei bereit zu stellen.

Die Förderung von WLAN setzt eine professionelle Ausleuchtung der öffentlich zugänglichen Bibliotheksräume und eine darauf basierende technische Ausstattung voraus. Bei der Übergabe des flächendeckenden WLAN ist ein Messprotokoll über die Flächenausleuchtung zu erstellen.

WLAN im Außenbereich von Bibliotheken wird nicht gefördert.

## 2.4

## Technische Ausstattung der Bibliothek

Förderfähig sind Neuanschaffungen von RFID, Selbstverbuchungsanlagen sowie notwendige Technik zur Erweiterung der Öffnungszeiten (zum Beispiel automatische Türöffnungssysteme für Öffnungszeiten ohne Personal, Überwachungskameras). Ersatzbeschaffungen sind unter der Maßgabe möglich, dass die IT-Infrastruktur gemäß Punkt 2.2 vorhanden ist beziehungsweise im Rahmen dieses Programms erneuert wird.

## 2.5

## Wartung und Betrieb

Zusätzliche Sachausgaben für eine spätere Wartung und den Betrieb der dann angeschafften Hard- und Software sind nicht förderfähig. Die Zuständigkeit hierfür übernehmen die Zuwendungsempfänger.

**3****Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsberechtigt sind

- a) Städte und Gemeinden, die Träger von Öffentlichen Bibliotheken sind, sowie andere Träger von Öffentlichen Bibliotheken, sofern die Bibliothek die Krite-

rien für die Förderfähigkeit gemäß den Fördergrundsätzen für Öffentliche Bibliotheken des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen erfüllt:

- b) Eine Öffentliche Bibliothek in einer Kommune mit bis zu 100 000 Einwohnern ist förderfähig, wenn
- aa) hauptamtliches fachliches Personal (Dipl.-Bibliothekar-/in oder vergleichbarer Abschluss Bachelor/Master) mit mindestens 0,5 Stellenanteilen beschäftigt ist
  - bb) sie für mindestens 20 Stunden pro Woche in der Hauptstelle geöffnet hat,
  - cc) ausreichende funktionsgerechte Räumlichkeiten vorhanden sind,
  - dd) ein kontinuierlich aktualisierter Medienbestand von mindestens 10 000 Medieneinheiten vorhanden ist,
  - ee) EDV-Ausstattung (zum Beispiel für Mitarbeitende und Kunden, integriertes Bibliotheksmanagementsystem) vorhanden ist,
  - ff) ein öffentlicher Internet-Zugang vorhanden ist und
  - gg) ein interner Internet-Zugang und E-Mail-Anschluss vorhanden ist.
- c) Eine Öffentliche Bibliothek in einer Kommune mit mehr als 100 000 Einwohnern ist förderfähig, wenn sie
- aa) die Kriterien für eine Bibliothek in einer Kommune mit bis zu 100 000 Einwohnern (mit Ausnahme der Öffnungszeiten und der Ausstattung mithauptamtlichem fachlichen Personal) erfüllt,
  - bb) für mindestens 35 Stunden pro Woche in der Hauptstelle geöffnet ist,
  - cc) über eine angemessene Ausstattung mit hauptamtlichem fachlichen Personal (Diplom-Bibliothekar-/in oder vergleichbarer Abschluss Bachelor/Master), mindestens drei Stellen verfügt,
  - dd) zur Ausbildung von Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste befähigt ist,
  - ee) überörtliche bibliothekarische Funktion wahrnimmt und
  - ff) über ausgebaute Informationsdienste verfügt.

Grundsätzlich wird in einer Kommune nur eine, und zwar die leistungsfähigste Bibliothek gefördert. Die Festlegung erfolgt anhand der Fördergrundsätze und der Auswertung der Deutschen Bibliotheksstatistik.

#### 4

##### Zuwendungsvoraussetzungen

###### 4.1

###### Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

###### 4.1.1

###### Art der zu beschaffenden Systeme

Zu beschaffende digitale Infrastrukturen sollen grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein.

###### 4.2

###### Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

###### 4.2.1

###### Zweckbindungsfrist

Für Maßnahmen nach Nummer 2.4 (technische Ausstattung der Bibliothek) gilt eine Zweckbindungsfrist von vier Jahren.

###### 4.2.2

###### Anträge von Bibliotheksverbänden

Die Beschaffung von Lizenzen für eLending-Angebote für Bibliotheksverbände ist als Kooperationsantrag zu

stellen. Der Verbund bestimmt eine Bibliothek, die für alle am Verbund teilnehmenden Bibliotheken die Antragsstellung übernimmt. Für die Weiterleitung der Fördermittel ist der von der Bezirksregierung Düsseldorf festgelegte Musterweiterleitungsvertrag zu verwenden.

#### 5

##### Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

###### 5.1

###### Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

###### 5.2

###### Finanzierungsart

Hierbei handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung. Die Zuwendung erfolgt auf Ausgabenbasis als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder Zuweisung.

###### 5.3

###### Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung wird in Höhe von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt. Ein gegebenenfalls verbleibender Eigenanteil ist aus Eigenmitteln zu erbringen.

Für Maßnahmen nach 2.1 (eLending) beträgt die Höchstförderung bei Anträgen von Bibliotheken, die keinem Verbund angehören, sowie bei Anträgen von bestehenden Bibliotheksverbänden mit bis zu fünf Verbundbibliotheken maximal 50 000 Euro je Antrag. Bei Anträgen von bestehenden Bibliotheksverbänden mit sechs und mehr Verbundbibliotheken beträgt die Höchstförderung 10 000 Euro pro Bibliothek. Pro Bibliothek, die keinem Verbund angehört, sowie pro bestehendem Bibliotheksverbund kann maximal ein Förderantrag gestellt werden.

Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Netzwerktechnik), Nummer 2.3 (WLAN) und Nummer 2.4 (Technische Ausstattung) kann pro Bibliotheksträger insgesamt nur ein Antrag gestellt werden. Die geplanten Vorhaben sind für jeden Standort und jede Maßnahme nach den Nummern 2.2, 2.3 und 2.4 im Antrag als Teilprojekt einzeln aufzuführen. Der Mindestförderbetrag beträgt je Antrag 20 000 Euro. In Kommunen bis 100 000 Einwohner gilt ein Höchstförderbetrag je Antrag von 100 000 Euro, in Kommunen über 100 000 Einwohner ein Höchstförderbetrag je Antrag von 200 000 Euro.

#### 6

##### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren gelten die Regelungen der EFRE-Rahmenrichtlinie. Gemäß Artikel 92b Absatz 14 der Verordnung (EU) 2020/2221 haben die Begünstigten im Rahmen des REACT-EU Publizitätsvorschriften zu erfüllen. Das Merkblatt für Information und Kommunikation über geförderte Vorhaben durch das OP-EFRE NRW 2014 – 2020 ist auf [www.efre.nrw.de](http://www.efre.nrw.de) veröffentlicht.

#### 7

##### Verfahren

###### 7.1

###### Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 31. Dezember 2021 schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:

Bezirksregierung Düsseldorf  
 Dez. 48 – Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken  
 Am Bonnehof 35  
 40474 Düsseldorf

Der Durchführungszeitraum für Vorhaben endet spätestens am 31. Dezember 2022. Der Bewilligungszeitraum endet am 31. März 2023.

7.2

**Ausgabenerstattungsprinzip**

Die Zuwendung darf gemäß Nummer 1.3.1 ANBest-EFRE nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß dem Zuwendungsbescheid getätigt wurden und nachgewiesen werden können (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Anforderung erfolgt in Form eines Mittelabrufs.

8

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 817

224

**Änderung der  
„Richtlinie über die Gewährung von Billigkeits-  
leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen  
zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher  
und privater Infrastruktur sowie zum  
Wiederaufbau anlässlich der Starkregen-  
und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021  
(Förderrichtlinie Wiederaufbau  
Nordrhein-Westfalen)“**

Runderlass  
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
Vom 29. Oktober 2021

1

Anlage 1 des Runderlasses „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 10. September 2021 (MBl. NRW. S. 716) erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 10. September 2021 in Kraft.

**Anlage 1 zur Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen**  
Gebietskulisse für die von dem Schadensereignis betroffenen Kommunen

<b>Kreis</b>	<b>Gemeinde/Stadt</b>	<b>Regierungsbezirk</b>
Städteregion Aachen	Aachen, Stadt	Köln
Städteregion Aachen	Alsdorf	Köln
Städteregion Aachen	Baesweiler	Köln
Städteregion Aachen	Eschweiler	Köln
Städteregion Aachen	Herzogenrath	Köln
Städteregion Aachen	Monschau	Köln
Städteregion Aachen	Roetgen	Köln
Städteregion Aachen	Simmerath	Köln
Städteregion Aachen	Stolberg (Rhld.)	Köln
Städteregion Aachen	Würselen	Köln
Bochum	Bochum	Arnsberg
Bonn	Bonn	Köln
Bottrop	Bottrop	Münster
Dortmund	Dortmund	Arnsberg
Duisburg	Duisburg	Düsseldorf
Kreis Düren	Aldenhoven	Köln
Kreis Düren	Düren, Stadt	Köln
Kreis Düren	Heimbach	Köln
Kreis Düren	Hürtgenwald	Köln
Kreis Düren	Inden	Köln
Kreis Düren	Jülich	Köln
Kreis Düren	Kreuzau	Köln
Kreis Düren	Langerwehe	Köln
Kreis Düren	Linnich	Köln
Kreis Düren	Merzenich	Köln
Kreis Düren	Nideggen	Köln
Kreis Düren	Niederzier	Köln
Kreis Düren	Nörvenich	Köln
Kreis Düren	Titz	Köln
Kreis Düren	Vettweiß	Köln
Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf
Ennepe-Ruhr-Kreis	Breckerfeld	Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Ennepetal	Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Gevelsberg	Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Hattingen	Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Herdecke	Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Schwelm	Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Sprockhövel	Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Wetter (Ruhr)	Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis	Witten	Arnsberg
Essen	Essen	Düsseldorf

<b>Kreis</b>	<b>Gemeinde/Stadt</b>	<b>Regierungsbezirk</b>
Kreis Euskirchen	Bad Münstereifel	Köln
Kreis Euskirchen	Blankenheim	Köln
Kreis Euskirchen	Dahlem	Köln
Kreis Euskirchen	Euskirchen, Stadt	Köln
Kreis Euskirchen	Hellenthal	Köln
Kreis Euskirchen	Kall	Köln
Kreis Euskirchen	Mechernich	Köln
Kreis Euskirchen	Nettersheim	Köln
Kreis Euskirchen	Schleiden	Köln
Kreis Euskirchen	Weilerswist	Köln
Kreis Euskirchen	Zülpich	Köln
Hagen	Hagen	Arnsberg
Kreis Heinsberg	Erkelenz	Köln
Kreis Heinsberg	Gangelt	Köln
Kreis Heinsberg	Geilenkirchen	Köln
Kreis Heinsberg	Heinsberg, Stadt	Köln
Kreis Heinsberg	Hückelhoven	Köln
Kreis Heinsberg	Selfkant	Köln
Kreis Heinsberg	Übach-Palenberg	Köln
Kreis Heinsberg	Waldfeucht	Köln
Kreis Heinsberg	Wassenberg	Köln
Kreis Heinsberg	Wegberg	Köln
Herne	Herne	Arnsberg
Hochsauerlandkreis	Arnsberg	Arnsberg
Hochsauerlandkreis	Brilon	Arnsberg
Hochsauerlandkreis	Eslohe	Arnsberg
Hochsauerlandkreis	Marsberg	Arnsberg
Hochsauerlandkreis	Meschede	Arnsberg
Hochsauerlandkreis	Schmallenberg	Arnsberg
Hochsauerlandkreis	Sundern	Arnsberg
Köln	Köln	Köln
Leverkusen	Leverkusen	Köln
Märkischer Kreis	Altena	Arnsberg
Märkischer Kreis	Balve	Arnsberg
Märkischer Kreis	Halver	Arnsberg
Märkischer Kreis	Hemer	Arnsberg
Märkischer Kreis	Herscheid	Arnsberg
Märkischer Kreis	Iserlohn	Arnsberg
Märkischer Kreis	Kierspe	Arnsberg
Märkischer Kreis	Lüdenscheid	Arnsberg
Märkischer Kreis	Meinerzhagen	Arnsberg
Märkischer Kreis	Menden	Arnsberg
Märkischer Kreis	Nachrodt-Wiblingwerde	Arnsberg
Märkischer Kreis	Neuenrade	Arnsberg

<b>Kreis</b>	<b>Gemeinde/Stadt</b>	<b>Regierungsbezirk</b>
Märkischer Kreis	Plettenberg	Arnsberg
Märkischer Kreis	Schalksmühle	Arnsberg
Märkischer Kreis	Werdohl	Arnsberg
Kreis Mettmann	Erkrath	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Haan	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Heiligenhaus	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Hilden	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Langenfeld (Rhld.)	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Mettmann, Stadt	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Monheim am Rhein	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Ratingen	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Velbert	Düsseldorf
Kreis Mettmann	Wülfrath	Düsseldorf
Mönchengladbach	Mönchengladbach	Düsseldorf
Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr	Düsseldorf
Münster	Münster	Münster
Oberbergischer Kreis	Bergneustadt	Köln
Oberbergischer Kreis	Engelskirchen	Köln
Oberbergischer Kreis	Gummersbach	Köln
Oberbergischer Kreis	Hückeswagen	Köln
Oberbergischer Kreis	Lindlar	Köln
Oberbergischer Kreis	Marienheide	Köln
Oberbergischer Kreis	Morsbach	Köln
Oberbergischer Kreis	Nümbrecht	Köln
Oberbergischer Kreis	Radevormwald	Köln
Oberbergischer Kreis	Reichshof	Köln
Oberbergischer Kreis	Waldbröl	Köln
Oberbergischer Kreis	Wiehl	Köln
Oberbergischer Kreis	Wipperfürth	Köln
Oberhausen	Oberhausen	Düsseldorf
Kreis Olpe	Attendorn	Arnsberg
Kreis Olpe	Drolshagen	Arnsberg
Kreis Olpe	Finnentrop	Arnsberg
Kreis Olpe	Kirchhundem	Arnsberg
Kreis Olpe	Lennestadt	Arnsberg
Kreis Olpe	Olpe, Stadt	Arnsberg
Kreis Olpe	Wenden	Arnsberg
Kreis Recklinghausen	Castrop-Rauxel	Münster
Kreis Recklinghausen	Recklinghausen	Münster
Remscheid	Remscheid	Düsseldorf
Rhein-Erft-Kreis	Bedburg	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Bergheim	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Brühl	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Elsdorf	Köln

<b>Kreis</b>	<b>Gemeinde/Stadt</b>	<b>Regierungsbezirk</b>
Rhein-Erft-Kreis	Erftstadt	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Frechen	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Hürth	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Kerpen	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Pulheim	Köln
Rhein-Erft-Kreis	Wesseling	Köln
Rhein-Kreis Neuss	Dormagen	Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss	Grevenbroich	Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss	Jüchen	Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss	Kaarst	Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss	Korschenbroich	Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss	Meerbusch	Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss	Neuss	Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss	Rommerskirchen	Düsseldorf
Rhein-Sieg-Kreis	Alfter	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Bad Honnef	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Bornheim	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Eitorf	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Hennef (Sieg)	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Königswinter	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Lohmar	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Meckenheim	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Much	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Neunkirchen-Seelscheid	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Niederkassel	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Rheinbach	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Ruppichteroth	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Sankt Augustin	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Siegburg	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Swisttal	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Troisdorf	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Wachtberg	Köln
Rhein-Sieg-Kreis	Windeck	Köln
Rheinisch-Bergischer Kreis	Bergisch Gladbach	Köln
Rheinisch-Bergischer Kreis	Burscheid	Köln
Rheinisch-Bergischer Kreis	Kürten	Köln
Rheinisch-Bergischer Kreis	Leichlingen (Rhld.)	Köln
Rheinisch-Bergischer Kreis	Odenthal	Köln
Rheinisch-Bergischer Kreis	Overath	Köln
Rheinisch-Bergischer Kreis	Rösrath	Köln
Rheinisch-Bergischer Kreis	Wermelskirchen	Köln
Kreis Soest	Wickede	Arnsberg
Solingen	Solingen	Düsseldorf
Kreis Steinfurt	Steinfurt	Münster

<b>Kreis</b>	<b>Gemeinde/Stadt</b>	<b>Regierungsbezirk</b>
Kreis Unna	Bergkamen	Arnsberg
Kreis Unna	Bönen	Arnsberg
Kreis Unna	Fröndenberg/Ruhr	Arnsberg
Kreis Unna	Holzwickede	Arnsberg
Kreis Unna	Kamen	Arnsberg
Kreis Unna	Lünen	Arnsberg
Kreis Unna	Schwerte	Arnsberg
Kreis Unna	Selm	Arnsberg
Kreis Unna	Unna, Stadt	Arnsberg
Kreis Unna	Werne	Arnsberg
Kreis Viersen	Brüggen	Düsseldorf
Kreis Viersen	Niederkrüchten	Düsseldorf
Kreis Viersen	Willich	Düsseldorf
Wuppertal	Wuppertal	Düsseldorf

**II.****Ministerium der Finanzen****Jahresabschluss  
für das Haushaltsjahr 2021  
– Bundeshaushalt –**Runderlass  
des Ministeriums der Finanzen  
I C 1 – 0071 – 25.2

Vom 28. Oktober 2021

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. Oktober 2021 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden veröffentlicht. Daneben wird das Rundschreiben im Internet (<http://zrb.bund.de>) in elektronischer Form bereitgestellt. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushalt bewirtschaften, darauf hin, dass

1. belegte Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2021 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern frühzeitig, und zwar spätestens bis zum 6. Dezember 2021 zuzuleiten sind,
2. in Nummer 3 des vorbezeichneten Rundschreibens Regelungen zum Jahresabschluss im automatisierten Verfahren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelverwalter von Bedeutung sind. Darüber hinaus sind in diesem Abschnitt Ausführungen zur Übernahme der Buchungen über eingegangene Verpflichtungen enthalten.

Auf Nummer 1.6 und Nummer 4 des Rundschreibens weise ich besonders hin.

– MBl. NRW. 2021 S. 825

**Berufskonsularische Vertretung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
in Frankfurt am Main**Bekanntmachung  
des Ministerpräsidenten  
M 2 – 03.22-1/21

Vom 28. Oktober 2021

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Frankfurt am Main ernannten Herrn Martin Josef BIENZ am 11. Oktober 2021 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Urs Wolfgang Friedrich Wilhelm HAMMER, am 23. August 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2021 S. 825

**Berufskonsularische Vertretung  
von Ungarn in Düsseldorf**Bekanntmachung  
des Ministerpräsidenten  
M 2 – 03.55-2/21

Vom 28. Oktober 2021

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Ungarn in Düsseldorf ernannten Herrn Gergő Péter Szilágyi am 20. Oktober 2021 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Hanna Mária HITTNER, am 21. Januar 2020 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2021 S. 825

**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung  
von Bosnien und Herzegowina  
in Frankfurt am Main**Bekanntmachung  
des Ministerpräsidenten  
M 2 – 01.24-1/21

Vom 29. Oktober 2021

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung von Bosnien und Herzegowina in Frankfurt am Main ernannten Frau Višnja LONČAR am 27. Oktober 2021 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Lučiano KALUŽA, am 27. Oktober 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2021 S. 825

**Berufskonsularische Vertretung  
der Republik Usbekistan in Frankfurt am Main**Bekanntmachung  
des Ministerpräsidenten  
M 2 – 03.57-1/21

Vom 29. Oktober 2021

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Usbekistan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Olimjon ABDULLAEV am 27. Oktober 2021 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Erkin KHAMRAEV, am 30. Mai 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2021 S. 825

**III.****Landeswahlleiter****Landtagswahl 2017  
Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste**Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
– 11 – 35.09.13 –

Vom 2. November 2021

Der Landtagsabgeordnete Herr Jürgen Berghahn hat sein Mandat mit Ablauf des 31. Oktober 2021 niedergelegt. Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 2. November 2021

**Frau Nina Andrieshen**

aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23. Juni 2017 (MBl. NRW. S. 544)

– MBl. NRW. 2021 S. 826

**Landtagswahl 2017  
Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste**Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
– 11 – 35.09.13 –

Vom 2. November 2021

Der Landtagsabgeordnete Herr Dr. Stefan Nacke hat sein Mandat mit Ablauf des 31. Oktober 2021 niedergelegt. Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 2. November 2021

**Herr Benno Portmann**

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23. Juni 2017 (MBl. NRW. S. 544)

– MBl. NRW. 2021 S. 826

**Landtagswahl 2017  
Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste**Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
– 11 – 35.09.13 –

Vom 2. November 2021

Der Landtagsabgeordnete Herr Armin Laschet hat sein Mandat mit Ablauf des 27. Oktober 2021 niedergelegt. Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 29. Oktober 2021

**Herr Rainer Spiecker**

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23. Juni 2017 (MBl. NRW. S. 544)

– MBl. NRW. 2021 S. 826

**Landtagswahl 2017  
Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste**Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
– 11 – 35.09.13 –

Vom 2. November 2021

Der Landtagsabgeordnete Herr Henning Rehbaum hat sein Mandat mit Ablauf des 31. Oktober 2021 niedergelegt. Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 1. November 2021

**Frau Ulla Thönnißen**

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23. Juni 2017 (MBl. NRW. S. 544)

– MBl. NRW. 2021 S. 826

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe****Satzung  
zur Änderung der Betriebsatzung  
für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe**Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 29. Juni 2021

Die Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 29. Juni 2021

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2021 S. 826

**Gesamtabschluss 2019  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 20. Oktober 2021

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 29. Juni 2021 über den Gesamtabschluss 2019 ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 20. Oktober 2021

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2021 S. 826

**Öffentliche Auslegung  
des Entwurfes der Haushaltssatzung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
für das Haushaltsjahr 2022**

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 20. Oktober 2021

Die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitgliedskörperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in 48133 Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 20. Oktober 2021

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe  
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2021 S. 827

**Jahresabschluss 2019  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 20. Oktober 2021

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 29. Juni 2021 über den Jahresabschluss 2019 ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 20. Oktober 2021

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe  
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2021 S. 827

**Satzung  
zur Änderung Satzung für die LWL-Pflegezentren  
und LWL-Wohnverbände des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 29. Juni 2021

Die Satzung zur Änderung Satzung für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 29. Juni 2021

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe  
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2021 S. 827

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Bekanntmachung  
über die Neubestellung  
der Landeswahlbeauftragten und ihrer  
Stellvertreterin für die Durchführung  
der Sozialversicherungswahlen  
in Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 25. Oktober 2021

Aufgrund § 2 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154), wird bekannt gemacht:

Gemäß Artikel I § 53 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) in der Fassung aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze vom 11. Februar 2021 (BGBl. S.154), in Kraft getreten am 18. Februar 2021, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SVWO habe ich mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2021

Frau Frauke Füsers

zur Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen in Nordrhein-Westfalen und

Frau Tanja Kummer  
zu ihrer Stellvertreterin bestellt.

Die Landeswahlbeauftragte und ihre Stellvertreterin haben ihren Sitz bei der Geschäftsstelle im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf,

Tel.: 0211/855-4277 (-3592), Fax: 0211 87565 102 4277

E-Mail: [silvia.nowak@mags.nrw.de](mailto:silvia.nowak@mags.nrw.de) oder [tanja.kummer@mags.nrw.de](mailto:tanja.kummer@mags.nrw.de)

Düsseldorf, den 25. Oktober 2021

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Karl-Josef L a u m a n n

– MBl. NRW. 2021 S. 827

**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR****Jahresabschluss der VRR AöR  
für das Jahr 2020 und Entlastung des Vorstandes**

Bekanntmachung  
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr AöR

Vom 30. September 2021

Die Verbandsversammlung des ZV VRR stimmt den nachstehenden Beschlüssen des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 24. Juni 2021 einstimmig zu.

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 24. Juni 2021

- Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2020 mit einer Bilanzsumme von € 626.098.066,79 und einem Jahresfehlbetrag von € -5.884.027,40 fest.
- Der Verwaltungsrat beschließt den Jahresfehlbetrag 2020 durch Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von € -5.884.027,40 auszugleichen.
- Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2020 der VRR AöR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

[https://www.vrr.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/der\\_vrr/zahlen\\_und\\_daten/Offenzulegende\\_Unterlagen\\_VRR\\_AoeR\\_2020.pdf](https://www.vrr.de/fileadmin/user_upload/pdf/der_vrr/zahlen_und_daten/Offenzulegende_Unterlagen_VRR_AoeR_2020.pdf)

30. September 2021

Erik O. S c h u l z

Vorsitzender Verwaltungsrat

– MBl. NRW. 2021 S. 826

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr****Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR  
für das Jahr 2020 und Entlastung  
des Vorstandsvorstehers**

Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Vom 30. September 2021

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 24. Juni 2021

Die Verbandsversammlung fasst einstimmig nachstehende Beschlüsse:

- Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZV VRR mit einer Bilanzsumme von € 55.548.219,76 und einem Jahresfehlbetrag von € -53.560,16 für das Jahr 2020 fest.
- Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von € -53.560,16 der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
- Die Verbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung.

Der geprüfte Jahresabschluss 2020 des ZV VRR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter folgendem Link zur Verfügung:

[https://www.vrr.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/der\\_vrr/zahlen\\_und\\_daten/Offenzulegende\\_Unterlagen\\_ZV\\_VRR\\_2020.pdf](https://www.vrr.de/fileadmin/user_upload/pdf/der_vrr/zahlen_und_daten/Offenzulegende_Unterlagen_ZV_VRR_2020.pdf)

30. September 2021

Guido G ö r t z

Vorsitzender Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2021 S. 828

**Abschließender Vermerk der gpaNRW**

Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein Ruhr

Vom 30. September 2021

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Absatz 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH, Bochum, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27. April 2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen:

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lagebe-

richts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebs-

ähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsver-

merk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir

ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es be-

steht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 9. Juli 2021

gpaNRW  
Im Auftrag  
Thomas Siegert

– MBl. NRW. 2021 S. 828

---

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

#### Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

#### In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569